

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. XCVI.

Lucern, 16. März 1799.

## Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 5. März, 1799.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß die kirchliche Einweihung zu den Pfarreien oder Pfründen mit Seelsorge, die zufolge der Gebräuche der katholischen Kirche von der Geistlichkeit als eine, nach der von Seite der Civilobrigkeit geschehenen Erwählung und Installation nothwendige Formalität angesehen wird, durch Zuthun der bishöflichen oder andern in Helvetien residirender von ihren kirchlichen Obern zu diesem Ende bevollmächtigter Commissarien eben so wohl vollzogen werden könne, als auf die Art, wie solche in mehreren Gegenden üblich ist:

Erwägend, daß wenn die kirchlichen Einweihungen diesen Commissarien allein übertragen werden, die bestehenden Kirchengebräuche respektiert werden, und der Gottesdienst unangestastet verbleibe, daß es zugleich dringend sey, die, sowohl den Partikularen als dem Staate schändlichen und verderblichen Mißbräuche abzuschaffen, die aus einer jeden andern Art von Einweihung entstehen.

Nach Anhörung seines Ministers der Künste und Wissenschaften, und in Erklärung des Beschlusses vom 26. Febr.

b e s c h l i e ß t:

1. Alle Reisen aus dem helvetischen Gebiete, um die geistliche Installation zu erhalten, sind verboten, und zwar für den Überhandelnden bei Strafe von der Pfründe, die ihm von der Civilobrigkeit übertragen worden, verstoßen zu werden.

2. Alle Gebühren von Seite desjenigen, der zu Iracund einer Pfarrei oder Pfründe ernannt ist, um die Einsetzung von dem geistlichen Obern zu erhalten, sind abgeschafft, mit Ausnahme der Ausfertigungsgebühren für die Kanzleien, die für jeden Gegenstand nicht mehr als 8 Liv. betragen sollen.

Diesentwegen, welche von der Civilobrigkeit zu Pfründen ernannt werden, und die kirchliche Einsetzung verlangen,

sollen sich einzig und allein, und in allen Fällen an die, den Bischöfen von dem Direktorium vorgeschlagen, in Helvetien sich aufhaltenden Commissarien zu wenden haben.

Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden.

## Ministerium der Justiz und Polizei.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilhaaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium theilt euch hier beiliegend ein Schreiben des Justizministers über euer Dekret mit, welches die Beschleunigung des Druckes und der Publikation der Gesetze verordnet.

Das Direktorium macht es sich zur Pflicht zu erklären, daß die vom Justizminister angeführten Thatsachen durch die Untersuchung seiner Bücher erwiesen worden sind, so daß er in den Augen des Direktoriums vor jedem Vorwurf sicher gestellt ist. Die Verzögerungen, über die man sich beklagt, müssen den Folgen einer schleunigen Abreise und den Mißverhältnissen zugeschrieben werden, die bis jetzt zwischen den Mitteln und den Bedürfnissen statt hatten, durch eine Folge von Hindernissen, die schwer vorherzusehen, oder zu verhindern waren. Es wird nichts versäumt werden, um diese Hindernisse zu beseitigen, und dem Druck und der Publikation der Gesetze alle nöthige Schnelligkeit zu verschaffen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
B a y.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,  
M o u s s o n.